



Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule im Kanton Zürich.

Grundlagen und Empfehlungen

1. Ausgangslage

Die Schulen im Kanton Zürich leisten einen wesentlichen Beitrag an die Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher sozialer, religiöser und kultureller Herkunft. Schulen sind Orte, an denen Verständnis und Respekt zwischen Menschen mit verschiedenen Zugehörigkeiten und Lebenswelten, ein gewaltloser Umgang mit Konflikten, Gemeinsinn und demokratisches Verhalten gefördert werden.

2. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Laut § 2 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) orientiert sich die Volksschule und deren Lehrplan an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Die Volksschule ist als staatliche Schule politisch und konfessionell neutral (Art. 116 Abs. 2 Kantonsverfassung, § 4 Bildungsgesetz).

Die Bundesverfassung (BV) garantiert den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung. Niemand darf namentlich wegen seiner Herkunft, der Lebensform oder der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV). Zu den Grundrechten gehören auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Danach hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen (Abs. 2). Niemand darf gezwungen werden, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 4).

3. Unterricht

Der Zürcher Lehrplan 21 legt die obligatorischen Fächer fest und beschreibt deren Inhalte und Lernziele. Es gibt kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht teilnehmen können. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann vom Besuch des obligatorischen Unterrichts abgesehen werden oder können als Ersatz andere Massnahmen getroffen werden. Die konkreten Umstände des



Einzelfalles sind zu beachten und die gegenseitigen Interessen (ordentliche Erfüllung der Schulpflicht und Grundrechte) sorgfältig abzuwägen.

3.1. Religionen, Kultur, Ethik

Religion, Kultur, Ethik (RKE) ist als obligatorische Perspektive des Fachbereichs Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) so aufgebaut, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Lebenswelt und ihrer Religionszugehörigkeit. Es besteht keine Abmeldemöglichkeit. Im Unterricht werden Kenntnisse über die verschiedenen Religionen vermittelt und das Verständnis für Menschen mit unterschiedlichem religiösem, sozialem, kulturellem und weltanschaulichem Hintergrund gefördert. Der Unterricht respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lernenden, Eltern und Lehrpersonen. Die Lehrperson ist verpflichtet, einen inhaltlich ausgewogenen, nicht einseitig beeinflussenden Unterricht zu erteilen.

Empfehlung:

- Die Eltern sollen über die Inhalte und Ziele des Fachs informiert werden.

3.2. Bewegung und Sport

Der Sportunterricht, der auch das Schwimmen umfasst, ist obligatorisch. Der Schwimmunterricht hat unter anderem zum Ziel, dass sich Kinder und Jugendliche ohne Gefahr im Wasser bewegen können. Dieses Obligatorium ist laut Bundesgericht kein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit (Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008, BGE 135 I 79).

Empfehlungen:

- Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Körper zu bedecken, sofern dies von ihnen und von den Eltern gewünscht wird.
- Beim Umziehen und Duschen soll der Wunsch nach Schutz der Intimsphäre berücksichtigt werden, z.B. mit abgetrennter Umziehkabine, separater Dusche, zeitlicher Staffelung etc. Solche organisatorischen Vorkehrungen berücksichtigen die örtlichen Verhältnisse und dürfen nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden sein.
- Wenn Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen fasten und deshalb ihre körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist das im Sportunterricht angemessen zu berücksichtigen. Allenfalls können sie auch anderweitig schulisch beschäftigt werden.

3.3. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) ist als obligatorische Perspektive des Fachbereichs Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) so aufgebaut, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Lebenswelt und ihrer Religionszugehörigkeit. Kochen und Essen sind Teile des Unterrichts. Die Schule



achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler an religiöse Speisevorschriften halten können.

Empfehlungen:

- Zur Förderung des Verständnisses und der Toleranz können im WAH-Unterricht die Speisevorschriften verschiedener Religionen thematisiert werden.
- Schülerinnen oder Schüler, welche fasten, können während dieser Zeit vom Kochen und Essen im Hauswirtschaftsunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden. Dazu bedarf es eines rechtzeitig bei der Schule eingereichten mündlichen oder schriftlichen Gesuchs der Eltern.

3.4. Natur und Technik

Natur und Technik (NT) ist als obligatorische Perspektive des Fachbereichs Natur, Mensch und Gesellschaft (NMG) so aufgebaut, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Lebenswelt und ihrer Religionszugehörigkeit. Die Sexualerziehung ist Teil des Unterrichts. Sie berücksichtigt ethische, kulturelle und religiöse Aspekte. Für eine angepasste Stoffvermittlung sind das Alter, die unterschiedliche Entwicklung sowie der Wissensstand der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Empfehlungen:

- Die Eltern sollen über die Inhalte und Ziele der Sexualerziehung auf den verschiedenen Schulstufen informiert werden.

3.5. Unterrichtssequenzen auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen

Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert (§ 2 Abs. 1 VSG). Diese liegen auch dem Zürcher Lehrplan 21 zu Grunde. Themen auf dem Hintergrund der christlichen Kultur und ihrer Traditionen sind im Schulunterricht erlaubt und entsprechen der Schultradition im Kanton Zürich. Sie stehen im Einklang mit dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Volksschule. Die religiösen Gefühle von Schülerinnen und Schülern sind zu respektieren. Sie dürfen nicht zu bekenntnismässigen oder religiösen Handlungen angehalten werden (Art. 15 Abs. 4 BV).

Empfehlungen:

- Feiertage und Feste anderer Weltreligionen können mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Schülerschaft thematisiert werden (vgl. Ziff. 3.1.).

3.6. Schulanlässe mit und ohne auswärtigem Übernachten

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zum Unterricht. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme an Klassenlagern, Schulreisen und Exkursionen mit auswärtigem Übernachten ist obligatorisch. Die Eltern sind frühzeitig



über die Zielsetzung und das Programm solcher Schulanlässe sowie über die Organisation, die Rahmenbedingungen, die Regeln und die geplanten Aktivitäten zu informieren (§ 60 Abs. 1 Volksschulverordnung (VSV)).

Empfehlungen:

- Es ist darauf zu achten, dass stets eine männliche und eine weibliche Aufsichtsperson im Klassenlager dabei sind.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler über getrennte Schlaf-, Wasch- und Duschräume verfügen (vgl. Ziff. 3.2.).
- Auf Schulreisen, Exkursionen und in Klassenlagern wird beim Speiseplan darauf geachtet, dass sich alle Schülerinnen und Schüler am Essen beteiligen können.

4. Dispensation vom Unterricht an hohen religiösen Feiertagen

§ 29 Abs. 2 lit. c VSV legt fest, dass Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen auf Ersuchen der Eltern an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art dispensiert werden können.

Dispensationen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten der Jokertage. Die Details dazu sind im Anhang 2 geregelt.

5. Kleidervorschriften und religiöse Symbole

Die Volksschule des Kantons Zürich kennt keine Vorschriften zur Bekleidung von Schülerinnen oder Schülern oder zum Tragen von religiösen Symbolen. Die Bekleidung liegt in der Verantwortung der Eltern (§ 66 Abs. 1 lit. b VSV). Die Schülerinnen und Schüler sollen sich zweckmässig und dem schulischen Umfeld angemessen bekleiden.

Auskunft

Bildungsdirektion, Volksschulamt

Sektor Interkulturelle Pädagogik: Tel.: 043 259 53 61

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Anhang 2: Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen

Anhang 3: Adressen von Religionsgemeinschaften und Beratungsstellen